

An das  
Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

Mit E-Mail:  
[post.i2\\_19@bmdw.gv.at](mailto:post.i2_19@bmdw.gv.at)

BMJ - Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des  
Datenschutrates)

[dsrc@bmi.gv.at](mailto:dsrc@bmi.gv.at)  
+43 1 52152 2918  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[dsrc@bmi.gv.at](mailto:dsrc@bmi.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.842.355

GZ des Begutachtungsentwurfes:  
2021-0.808.216

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz geändert  
wird;  
Stellungnahme des Datenschutrates**

Der Datenschutrat hat in seiner 263. Sitzung am 3. Dezember 2021 einstimmig  
beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

**I. Allgemeines**

- 1 Laut dem Vorblatt regeln das E-Government-Gesetz (E-GovG) und die Ergänzungsregisterverordnung seit der Stammfassung im Jahr 2004 ein Ergänzungsregister für natürliche Personen (ERnP), die nicht im ZMR eingetragen sind, und ein Ergänzungsregister für nicht natürliche Personen bzw. sonstige Betroffene (ERsB), die weder im Firmenbuch noch im Vereinsregister eingetragen sind.
- 2 Das Ergänzungsregister sei Bestandteil des Identitätsmanagements im österreichischen E-Government. Im E-Government sei eine Differenzierung beim Begriff „Identität“ sowie beim Betroffenenbegriff von großer Bedeutung, da die eindeutige Unterscheidbarkeit der Betroffenen eine notwendige Voraussetzung für die inhaltliche Richtigkeit der E-Government-Anwendungen sei. Seit der Stammfassung aus dem Jahr 2004 handle es sich bei einem „Betroffenen“ gemäß § 2 Z 7 E-GovG um „jede natürliche Person, juristische Person

sowie sonstige Personenmehrheit oder Einrichtung, der bei ihrer Teilnahme am Rechts- oder Wirtschaftsverkehr eine eigene Identität zukommt“.

- 3 Im Rahmen der Abwicklung der 1. Phase des Covid-19-Härtefallfonds hatten laut den Erläuterungen die Antragsteller im Antragsformular verpflichtend die Kennziffer des Unternehmensregisters (KUR) oder die Global Location Nummer (GLN) zu ihrem Unternehmen anzugeben. Da diese Informationen über das öffentliche einsehbare ERsB unter [ersb.gv.at](http://ersb.gv.at) zu jedem Eintrag abrufbar waren, sei es in der Anfangsphase des Härtefallfonds punktuell zu Spitzen von mehreren Tausend Abfragen des ERsB täglich gekommen. Da die Datenarten im ERsB auch die Anschrift und den Sitz sowie vertretungsbefugte natürliche Personen und deren Geburts- und Adressdaten umfassten, sei eine kritische öffentliche Diskussion über die Möglichkeit der öffentlichen Abrufbarkeit dieser personenbezogenen Daten entstanden.
- 4 Laut den Erläuterungen wurde zur Verhinderung eines allfälligen Missbrauchs der einsehbaren Daten infolge der medialen Diskussion die Website unverzüglich vom Netz genommen und mit der Novelle der ERegV 2009, BGBl. II Nr. 317/2020, geregelt, dass das ERsB nicht mehr öffentlich zu führen sei. Zudem sei eine eigene Taskforce zum ERsB unter Einbeziehung von Datenschutzexperten eingerichtet und auf Basis der Ergebnisse der ERsB Taskforce ein Vorschlag für eine Novelle des E-GovG erarbeitet worden, mit der das ERsB unter Beibehaltung des Rollenkonzepts im Identitätsmanagement des E-GovG, das zwischen natürlichen Personen (in ihrer Eigenschaft als ebensolche) und sonstigen Betroffenen (die auch natürliche Personen sein können, aber denen in der Eigenschaft als zB Unternehmen eine eigenständige Identität im Rechts- oder Wirtschaftsverkehr zukommt) unterscheidet, neu geregelt und die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit klargestellt werden soll.
- 5 Künftig würden daher insb. Unternehmen (dies umfasse auch natürliche Personen, die unternehmerisch tätig sind), die steuerliche Einkünfte erzielen, nicht mehr in das (öffentliche) ERsB eingetragen, sondern seitens der Finanzbehörden des Bundes direkt an das (nicht öffentliche und nur für Verwaltungszwecke eingerichtete) URV (Unternehmensregister für Verwaltungszwecke gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000) gemeldet. Das würde bedeuten, dass für diese Einheiten kein zusätzlicher Eintrag im ERsB für Zwecke der Bildung einer Stammzahl mehr erzeugt werden müsse und somit die Datenhoheit und Verantwortlichkeit immer bei jener Stelle verbleibe würde, bei der die Daten ursprünglich erfasst wurden. Eine „Duplizierung“ der Datensätze im ERsB und Unklarheiten hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Rollenverteilung könnten damit beseitigt werden.

- 6 Damit könne auch, unter Einhaltung neu einzuführender datenschutzrechtlichen Beschränkungen, wieder eine öffentliche Abfrage des ERsB ermöglicht werden.
- 7 Bei der Neugestaltung der Systematik zum ERsB und URV wurde laut dem Vorblatt ein besonderer Wert darauf gelegt, dass sich in der Praxis, insbesondere für die Behörden, die Daten auf Grund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen (vgl. insbesondere § 25 Bundesstatistikgesetz 2000) an das URV melden oder auf die Daten des URV zugreifen und für die eine eindeutige Identifizierung von sonstigen Betroffenen in ihren Anwendungen von zentraler Bedeutung ist, keine nennenswerte Umsetzungs- oder Änderungsnotwendigkeiten ergeben. Die einmeldenden Stellen, die künftig nur noch an das URV melden, könnten weiterhin die gleichen technischen Schnittstellen und Prozesse wie heute verwenden.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Zu Art. 1 (Artikel 1 – Änderung des E-Government-Gesetzes):

- 8 Natürliche Personen, die unternehmerisch tätig sind (und die steuerliche Einkünfte erzielen), sollen nicht mehr in das (öffentliche) ERsB eingetragen werden, sondern direkt an das Unternehmensregister für Verwaltungszwecke (URV) gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000 gemeldet werden sollen.
- 9 Die Erläuterungen führen ua. aus, dass die einmeldenden Stellen, die künftig nur noch an das URV melden, weiterhin die gleichen technischen Schnittstellen und Prozesse wie heute verwenden könnten. Um dies reibungslos zu bewerkstelligen, seien bereits die „erforderlichen Adaptierungen im § 25 Bundesstatistikgesetz 2000 durch ein separates legislatives Vorhaben (RV 1098 d.B.) begleitend eingeleitet worden“, die den Änderungen im vorgeschlagenen § 6 Abs. 3 neu E-GovG Rechnung tragen würden.
- 10 Vor dem Hintergrund der Ausführungen in den Erläuterungen, dass das URV „nicht öffentlich und nur für Verwaltungszwecke“ eingerichtet wäre, wird auf die Stellungnahme des Datenschutzrates vom 23. Juli 2021, GZ 2021-0.521.319, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 und das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden, hingewiesen. Darin hat der Datenschutzrat darauf hingewiesen, dass die Nutzung des Unternehmensregisters für statistische Zwecke präzisiert werden sollte, insbesondere welche Statistiken daraus erstellt werden sollen.

- 11 Der Datenschutzrat begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, dass natürliche Personen, die unternehmerisch tätig sind (und die steuerliche Einkünfte erzielen), nicht mehr in das (öffentliche) ERsB eingetragen werden und eine „Duplizierung“ der Datensätze im ERsB vermieden wird. Es sollte jedoch in den Erläuterungen dargelegt werden, ob sich durch die vorgesehene Novelle des E-GovG in Verbindung mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 und das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden (RV 1098 BlgNR 27. GP), künftig ein erweiterter Zugriff von Forschungseinrichtungen (etwa auch im Wege eines Fernzugriffes) auf die im Unternehmensregister gespeicherten personenbezogenen Daten natürlicher Personen ergeben kann und vor diesem Hintergrund die Empfehlungen der Taskforce durch die Verwendung des URV tatsächlich vollinhaltlich umgesetzt sind.

Für den Datenschutzrat:

Der Vorsitzende

OFENAUER

6. Dezember 2021

Elektronisch gefertigt